

Artikel 66 DSGVO

(1) Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine [betroffene Aufsichtsbehörde](#) abweichend vom Kohärenzverfahren nach [Art. 63 DSGVO](#), [Art. 64 DSGVO](#) und [Art. 65 DSGVO](#) oder dem Verfahren nach [Art. 60 DSGVO](#) sofort einstweilige Maßnahmen mit festgelegter Geltungsdauer von höchstens drei Monaten treffen, die in ihrem Hoheitsgebiet rechtliche Wirkung entfalten sollen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um Rechte und Freiheiten von [betroffenen Personen](#) zu schützen. Die [Aufsichtsbehörde](#) setzt die anderen [betroffenen Aufsichtsbehörden](#), den Ausschuss und die Kommission [unverzüglich](#) von diesen Maßnahmen und den Gründen für deren [Erlass](#) in Kenntnis.

(2) Hat eine [Aufsichtsbehörde](#) eine Maßnahme nach Absatz 1 ergriffen und ist sie der Auffassung, dass dringend endgültige Maßnahmen [erlassen](#) werden müssen, kann sie unter Angabe von Gründen im Dringlichkeitsverfahren um eine Stellungnahme oder einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses ersuchen.

(3) Jede [Aufsichtsbehörde](#) kann unter Angabe von Gründen, auch für den dringenden Handlungsbedarf, im Dringlichkeitsverfahren um eine Stellungnahme oder gegebenenfalls einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses ersuchen, wenn eine zuständige [Aufsichtsbehörde](#) trotz dringenden Handlungsbedarfs keine geeignete Maßnahme getroffen hat, um die Rechte und Freiheiten von [betroffenen Personen](#) zu schützen.

(4) Abweichend von [Art. 64 Abs. 3 DSGVO](#) und [Art. 62 Abs. 2 DSGVO](#) wird eine Stellungnahme oder ein verbindlicher Beschluss im Dringlichkeitsverfahren nach den Absätzen 2 und 3 binnen zwei Wochen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses angenommen.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 137](#), [Erwägungsgrund 138](#)

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo66>

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung